

ßenden Entscheidungen von der Einleitung eines Ermittlungs-
 verfahrens mit oder ohne Untersuchungshaft, Absehen von der
 Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auch bei nachgewie-
 senem strafbarem Handeln bis zur Übergabe an andere Organe
 zur Durchführung von Ordnungsstrafmaßnahmen, arbeitsrecht-
 lichen, disziplinarischen Sanktionen durch gesellschaftliche
 Organisationen und Einrichtungen reichen. Damit können
 solche politischen und/oder politisch-operativen Zielstel-
 lungen durchgesetzt bzw. unterstützt werden, wie Demonstra-
 tionen der Staatsautorität gegenüber feindlich-negativen
 Kräften, disziplinierende Wirkungen auf übersiedlungswillige
 Personen, die öffentlichkeitswirksam werden wollen, Demon-
 stration des Willens des Staates vom Gegner mißbrauchte
 und irregeleitete Personen zurückzugewinnen, Zersetzung
 feindlich-negativer Personenzusammenschlüsse, Vorbereitung
 von Maßnahmen nach der Richtlinie i/79 u. a. m. Allerdings
 ist die Anwendung der rechtlichen Differenzierungsgrund-
 sätze mit einer hohen politischen Verantwortung der daran
 beteiligten Leiter und Mitarbeiter verknüpft. Vor allem
 muß sich jede Anwendung dieser Grundsätze streng in dem vor-
 gegebenen rechtlichen Rahmen bewegen. Ist' dies in begründeten
 Ausnahmefällen nicht möglich, können diese Probleme grund-
 sätzlich nicht in der offiziell-rechtlichen Sphäre der Unter-
 suchungsarbeit geklärt und entschieden werden.

Weiterhin müssen die jeweilig geltenden Differenzierungsgrund-
 sätze in allen Untersuchungsabteilungen der Linie IX einheit-
 lich durchgesetzt werden. Diesbezügliche Entscheidungen und
 Maßnahmen müssen deshalb i. d. R. zentral abgestimmt werden.
 Diese Forderung ist für die Organisation der Untersuchungsar-
 beit (z. B. hinsichtlich der Fristen) nicht unproblematisch.
 Sie muß jedoch als politisches Erfordernis begriffen und
 strikt durchgesetzt werden, da eine nicht einheitliche An-
 wendung von Differenzierungsgrundsätzen bei der Bevölkerung
 den Eindruck erwecken kann, daß einzelne Entscheidungen und